



GEMEINDE JAUN

REGLEMENT

über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen

Die Gemeindeversammlung von Jaun

- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);
- gestützt auf die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);
- gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);
- gestützt auf die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12),

beschliesst folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen von Kindern festzulegen, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind.

² Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen von Kindern und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter (insbesondere Versicherungen).

Art. 2 Finanzielle Hilfe der Gemeinde

¹ Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird für die vom Schulzahnpflegedienst (danach: der Dienst) oder von einem Privatzahnarzt oder einer Privatzahnärztin erbrachten Leistungen gewährt, der oder die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder in einem anderen Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigt ist.

² Der maximale Taxpunktwert für die Berechnung der finanziellen Hilfe ist derjenige des Dienstes.

Diese Leistungen umfassen:

- a) Kontrollen;
- b) Zahnbehandlungen.

Art. 3 Kontrolle und Zahnbehandlungen

Die Gemeinde beteiligt sich mit 10 % an den Kosten der Kontrollen und der nötigen Zahnbehandlungen.

Art. 4 Kieferorthopädische Behandlungen

Kieferorthopädische Behandlungen werden nicht unterstützt.

Art. 5 Rechtsmittel

¹ Die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide, können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).

² Die Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs.1 GG).

Art. 6 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Allfällige vorherige Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 01. April 2019

Der Gemeindeschreiber

Der Ammann

Aldo Buchs

Jean-Claude Schuwey

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am

Staatsrätin, Direktorin

Anne-Claude Demierre